



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/4, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/4, S. 26 M., 1/8, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 183.

Leipzig, Dienstag den 10. August 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Konkursstatistik.

2. Vierteljahr 1915.

(1. Vierteljahr siehe Nr. 105.)

In unseren seit 1909 veröffentlichten Konkursstatistiken sind getreulich nach den betreffenden Bekanntmachungen der amtlichen Blätter (besonders des Reichsanzeigers), die ins Börsenblatt übernommen werden, sämtliche Eröffnungen und Beendigungen von Konkursverfahren buchhändlerischer Betriebe zusammengezählt und nach ihrer Art gruppiert und bearbeitet worden. Diese Statistiken geben nun leider, so gewissenhaft und sorgfältig die Beschaffung des die Grundlage bildenden Materials auch betrieben wird, insofern nur ein unvollkommenes Bild von Größe und Umfang des geschäftlichen Zusammenbruchs im Buchhandel während des jeweilig behandelten Zeitraums, als gerade die Konkurse, die für die Gläubiger am ungünstigsten liegen, von unserer Statistik nicht erfaßt werden. Es fehlen alle die Zusammenbrüche, die wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse überhaupt nicht zur Eröffnung und Austragung des Konkursverfahrens führen, bei denen also der Antrag auf Konkurseröffnung nach Prüfung der Aktiven von vornherein abgelehnt wird. Da alle diese Fälle (§ 107 der Konkursordnung) nicht öffentlich bekannt gemacht werden, könnte Näheres über ihre Zahl usw. jedesmal nur durch Rückfragen bei sämtlichen Amtsgerichten des Deutschen Reiches festgestellt werden, wenn wir sie bei den vierteljährlichen und Jahresstatistiken mit berücksichtigen wollten. Bei Gericht wird zwar der Name des Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs mangels Masse nicht eröffnet wurde, in einem Verzeichnis aufgeführt, dessen Einsicht jedem gestattet ist, aber dieses Verzeichnis ersetzt keineswegs die öffentliche Bekanntmachung, die die Konkursordnung in dem angeführten § 107 leider nicht vorschreibt. Man ist nun ja freilich bemüht, die Nachteile dieser »beschränkten Öffentlichkeit« für alle Interessenten durch zweckmäßige Anordnungen möglichst zu verringern. So heißt es z. B. in der preußischen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte in bezug auf das Verzeichnis derjenigen Personen, die den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung des Eides Haft angeordnet worden ist, sowie derjenigen Personen, bei denen der Antrag auf Konkurseröffnung wegen mangelnder Masse abgewiesen worden ist: »Der Gerichtsschreiber hat auf die an ihn mündlich oder schriftlich gerichteten Anfragen, ob eine bestimmte Person in dem Verzeichnis eingetragen sei, Auskunft zu erteilen; im Falle schriftlicher Auskunft sind die baren Auslagen einzuziehen.« Ähnliche Bestimmungen, daß »die Einsicht des Verzeichnisses jedem gestattet« sei, sind auch in anderen Bundesstaaten erlassen worden, aber all' diese Maßnahmen können die »öffentliche Bekanntmachung« nicht ersetzen.

Daß die jährliche Gesamtzahl der wegen Massenmangels abgelehnten Konkursverfahren, die wir, wie gesagt, in unsere Statistik infolge Fehlens öffentlicher Bekanntmachungen nicht mit aufnehmen können, nicht gering ist, zeigt nachstehende, auf

amtlichen Unterlagen beruhende Tabelle, die wir in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« veröffentlicht fanden:

Jahr	Neue Konkursanträge	Eröffnete Konkursverfahren	Abgelehnt wegen Massenmangels
1901	10 569	9419	1150
1902	9 826	8438	1388
1903	9 627	8176	1451
1904	9 511	7936	1575
1905	9 357	7708	1649
1906	9 401	7768	1633
1907	9 855	8101	1754
1908	11 571	9378	2193
1909	11 005	8630	2375
1910	10 783	8387	2396
1911	11 031	8680	2351
1912	12 094	9209	2885
1913	12 528	9522	3006

Während die Jahressumme der eröffneten Konkursverfahren in den 13 Jahren sich zwischen rund 7700 und 9500 hält und z. T. bedeutende Schwankungen aufweist, bewegt sich die Jahressumme der wegen Massenmangels abgelehnten Konkursverfahren fast stetig (mit Ausnahme von 1905 zu 1906 und von 1910 zu 1911) in aufsteigender Linie. Es ist sehr bemerkenswert, daß im Jahre 1912 neben 9209 eröffneten Konkursen in 2885 Fällen und 1913 sogar in 3006 Fällen (neben 9522 Konkursöffnungen) die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wurde. Während noch im Jahre 1901 bei 9419 Konkursöffnungen nur 1150 wegen mangelnder Masse abgelehnt worden sind, ist diese Zahl bis 1913 auf 3006, d. h. um 260% gestiegen, obwohl die Zahl der wirklichen Konkursöffnungen nur eine Erhöhung um 103, d. h. um etwa 10% aufweist. Die Zusammenbrüche, die am ungünstigsten für die Gläubiger ausgehen, haben sich also ganz auffallend stärker vermehrt, als die für die Gläubiger günstiger zu nennenden durchgeführten Konkurse. Dieses Mißverhältnis bedeutet sicher eine schwere wirtschaftliche Gefahr und läßt sich nur darauf zurückführen — darüber haben sich verschiedene Handelskammern geäußert —, daß die Schuldner es vorziehen, ihr Geschäft bis zum völligen Verbrauch der Aktivmasse zu führen, als in einem geregelten Konkurs ihre Gläubiger zu befriedigen. Und dies tun sie sicherlich zum großen Teil nur deshalb, weil in ersterem Falle ihre Namen als Konkurschuldner überhaupt nicht bekannt werden. So hat schon vor Jahren der Verband der Vereine Kreditreform e. V. in Leipzig in einer Eingabe zum Ausdruck gebracht, daß diese stetige Zunahme der abgelehnten Konkursverfahren eine für die Geschäftswelt sehr bedenkliche Erscheinung sei und wohl wesentlich darauf zurückgeführt werden müsse, daß die Schuldner, über deren Vermögen mangels Masse das Konkursverfahren nicht eröffnet werde, insofern einseitig und ungerechterweise begünstigt würden, als die Abweisung des Konkursantrages nicht öffentlich bekanntgegeben werde. Dieser Zustand bilde gewissermaßen einen Anreiz für solche Schuldner, deren Masse zwar nur gering, aber immerhin noch groß genug sei, daß sie zur Eröffnung des Konkursverfahrens ausreichen würde, alles aufzubieten, um ihre Aktiven so zu vermindern, daß der etwaige Antrag auf Konkurseröffnung wegen mangelnder Masse abgewiesen werden müsse. Diesem bequemen Mittel, sich die lästige Veröffentlichung